

Satzung des MUSIKVEREIN ST. CHRISTINA e.V. 1925 RAVENSBURG



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Musikverein führt den Namen Musikverein St. Christina e.V. 1925 Ravensburg und hat seinen Sitz in Ravensburg.
(nachfolgend kurz Verein genannt)
2. Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung und Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege das damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusiker.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch Mitwirken an Veranstaltungen kultureller Art.
 - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikkreisverband Ravensburg e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) Aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

2. Aktive Mitglieder sind Musiker, Jugendmusiker, die Fahnenrotte, sowie die Mitglieder des Vorstands nach §10 dieser Satzung.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt worden sind.
Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:
 - a) wer mindestens 50 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat.
 - b) Wer mindestens 50 Jahre dem Verein als passives Mitglied oder als Fördermitglied angehört hat.
 - c) Sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien)
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller gegenüber dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichtentwurf Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnung oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) Nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - b) Sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und die Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Musiker / innen des Vereins müssen bei längerer Abwesenheit durch Studium, Wehr- und Zivildienst, Pflichtvergessenheit usw. auf Verlangen des Dirigenten und des Vorstandes das Eigentum des Vereins bis zum Wiedereintritt zurückgeben.
5. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten Beitragsleistungen zu erbringen.
7. Ehrenmitglieder / Ehrenvorstände und Musiker sind beitragsfrei. Sie haben zu allen Veranstaltungen den freien Zutritt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand

§ 9 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt, spätestens im April.
Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitgliedes dem Verein gegenüber benannte Mitgliedsadresse zu richten, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die vom Mitglied zuletzt dem Verein gegenüber benannte E-Mail Adresse.
2. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter der Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfrist gilt Abs. 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
3. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
4. Die Hauptversammlung ist zuständig für die:

- a) Wahl der Vorstandmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Erlass, Änderung und Aufhebung von Beitragsordnungen,
 - d) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschüsse in Einspruchsfällen nach §§5 und 6 dieser Satzung,
 - g) Bestätigung der Vereinsordnung,
 - h) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung,
 - i) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - j) Änderung der Satzung,
 - k) Auflösung des Vereins und die Bestimmungen des Rechtsnachfolgers für das Vereinsvermögen gem. § 14 Absatz 2.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, natürliche Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- a) Wählbar sind alle Mitglieder, natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - c) Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
 - d) Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.
6. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden stimmberechtigten Mitglieder.
Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
9. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden)
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier / Schatzmeister
 - e) und bis zu 8 Beisitzern.
 - f) Im Vorstand sind weitere Beisitzer ohne Wahl durch die Hauptversammlung:
 - Dirigent
 - Jugendleiter
 - Geschäftsführer

- 1. Vorsitzenden des Fördervereins Musikverein St. Christina e.V.
- 2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

-Im nachfolgenden Text als Vorstand immer der Gesamtvorstand bezeichnet-

- 3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er bestellt den Dirigenten sowie weitere musikalische Fachkräfte / Übungsleiter. Der Jugendleiter und der Geschäftsführer werden von den Musikern gewählt.
- 4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- 5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Sie verbleiben jedoch im Amt bis zur Neuwahl des Vorstands.
- 6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 7. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch zu übertragen.
- 9. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen. Dieser führt die Wahl durch.
- 10. Ein Bewerber / in für ein Vorstandsamt oder Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er / sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.
- 11. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer steuerlichen Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 12. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist.
Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.
- 13. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Vorstands spätestens in der nächsten Sitzung zugänglich gemacht.
- 14. Mitglieder von Organen des Vereins dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die Ihnen selbst unmittelbare vor- oder Nachteile bringen können.

15. Anstelle des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden s. Ziffer 1 a) und b) kann ein aus bis zu 3 Personen bestehendes Vorstandsteam bestellt werden, je einzelvertretungsberechtigt und Vorstand im Sinne des §26 BGB.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung haben die Kassengeschäfte des Vereins rechtzeitig vor der nächsten anstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht zu erstellen.
Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsmäßiger Kassenführung, Überprüfungen des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Rechtfertigung von getätigten Ausgaben.
2. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der regulären Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb dieses Vereins.
2. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Aktivitäten und die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten.
3. Die Vereinsjugend wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht durch den Vereinsvorstand unterstützt.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden bzw. vertretenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die steuerlich als gemeinnützig anerkannt ist.
Diese juristische Person hat das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §3 dieser Satzung zu verwenden.
3. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 15 Ermächtigung

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden, selbstständig und ohne formellen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 16 In Kraft Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.04.2026 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.